

ihrer Ursachen und begünstigenden Bedingungen, als auch der Persönlichkeit" des der Straftat Verdächtigen entwickeln. Die Zusammenarbeit muß sich jetzt vor allem auf das Kollektiv, in dem der Verdächtige arbeitet und lebt oder in dem die Straftat⁷ besonderen Schaden verursacht hat, beziehen. Hier erfolgt die Mitarbeit der Werktätigen zu diesem konkreten Einzelfall und nicht als ständige Mitwirkungsform, wenn sie auch in der Zielstellung und der Wirkung über diesen Einzelfall hinausgehen muß. Im Kollektiv geht es darum, die Auseinandersetzung zu führen und zur Vorbereitung der Gerichtsverhandlung einen Vertreter des Kollektivs bzw. einen gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger zu "benennen.

Die Zusammenarbeit der Untersuchungsorgane und des Staatsanwalts mit den gesellschaftlichen Kräften muß von dem Grundsatz getragen sein:

„Niemand darf als schuldig behandelt werden, bevor seine strafrechtliche Verantwortlichkeit nachgewiesen und in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt ist.“⁶⁸

Die Beachtung dieses Grundsatzes ist Voraussetzung für eine richtige Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Kräften. Nur so kann die Wahrheit im Strafverfahren unvoreingenommen erforscht, können die sozialistische Gesetzlichkeit und die Rechte der Bürger gewährleistet und die Aufgaben des Strafverfahrens gelöst werden. Eine erzieherische Einwirkung des Kollektivs auf den Beschuldigten kann in diesem Stadium des Verfahrens praktisch nur erfolgen, wenn er die Straftat zugibt. Dies folgt schon aus der Erkenntnis, daß die Erziehung zu einem verantwortungsbewußten Handeln ohne Selbsterziehung, d. h. ohne aktive Mitwirkung des zu Erziehenden ausgeschlossen ist. Solange der Beschuldigte die Straftat bestreitet und über seine strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht rechtskräftig entschieden worden ist, darf das Kollektiv wegen der Straftat keine Maßnahmen gegen den Beschuldigten ergreifen und darf ihn nicht als schuldig behandeln. Eine vorschnelle „Verurteilung“ des Beschuldigten kann sich auf diesen und seine Angehörigen sowie das Kollektiv äußerst schädlich auswirken. Andererseits wäre es natürlich weder richtig noch real, vom Kollektiv zu verlangen, von einem blo-

68. Vgl. hierzu auch J. S.treit, „Das Prinzip der Präsumtion der Unschuld konsequent verwirklichen!“, NJ, 1956, S. 563; A. Gorkin, „Über die sozialistische Rechtspflege“, Iswestija vom 2. 12. 1964; A. Bowin, „Die Wahrheit in der Rechtsprechung“, Iswestija vom 9. 2. 1962; R. Schindler, „Zur Allseitigkeit der Wahrheitsforschung im Strafprozeß“, Staat und Recht, 1962, Nr. 9, S. 1504 ff.; R. Herrmann, „Die Präsumtion der Unschuld — ein die Gesellschaftswirksamkeit des sozialistischen Strafverfahrens verstärkendes Prinzip“, Staat und Recht, 1962, Nr. 11, S. 1965 ff.; F. Etzold/S. Wittenbeck, „Die Aufgaben des Gerichts bei der Beweisführung im Strafprozeß“, NJ, 1965, S. 37 ff.